

Schutz des Sacheigentums mit der »eminent sozialen Natur« von Geisteswerken¹³⁶. Deren Zweck und Bestimmung sei es, im Unterschied zu Sachgütern zu »Elementen des allgemeinen Kulturlebens« zu werden: »die geistige Errungenschaft des Einzelnen soll Gemeingut Aller werden, die Schöpfungen des Einzelnen sollen sich wie Ströme im Ocean des allgemeinen Kulturlebens vereinigen und verlieren.«¹³⁷. Die Ermöglichung und Förderung dieser gesellschaftlichen Wirkung begreift *Kohler* denn auch als die Aufgabe des Urheberrechts: »diesem Zweck muß auch das Recht folgen; denn das Recht hat sich zu gestalten nach den Zwecken, welche das Rechtsgut im Kulturleben zu erfüllen, nach der Funktion, welche es im soziologischen Lebensprozesse zu vollziehen hat.«¹³⁸. Mit dieser Begründung lehnt er die Vorstellung eines absoluten und zeitlich unbegrenzten Eigentumsschutzes für Geisteswerke ab; die rechtliche Zuordnung eines Werks an den Einzelnen sei »nur gerechtfertigt, solange das Rechtsgut noch die Zwecke des Einzelnen erfüllen kann, solange es noch nicht bestimmt ist, lediglich die Zwecke Aller zu erfüllen.«¹³⁹. Diese konsequentialistischen Schutzerwägungen *Kohlers* stellen insofern bereits eine deutliche Distanzierung von einer rein urheberzentrierten Betrachtungsweise dar.

III. Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht in der Zeit der Weimarer Republik

In der urheberrechtlichen Reformdiskussion während der Zeit der Weimarer Republik wurde das urheberzentrierte Paradigma schließlich weiter relativiert. Getragen vom Gedanken der Sozialgebundenheit des Urheberrechts¹⁴⁰ distanzierten sich zahlreiche Autoren aus dieser Zeit davon, das Urheberrechtsgesetz allein vom Standpunkt des Urhebers aus zu betrachten¹⁴¹. Gestützt auf eine stärker werk- bzw. rezipientenbezogene Betrachtungsweise setzten die Vertreter der Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht stattdessen dem Interesse des Urhe-

136 *Kohler*, Autorrecht, S. 40 ff.

137 *Kohler*, Autorrecht, S. 47 f.

138 *Kohler*, Autorrecht, S. 48.

139 *Kohler*, Autorrecht, S. 48.

140 Geprägt wurde der Begriff des sozialgebundenen Urheberrechts im Jahre 1928 durch *Kopsch*, ArchFunkR 1 (1928), 201; dazu: *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 18 f. Der Begriff des »sozial-gebundenen« Urheberrechts beruhe nach *Kopsch* auf der Natur des künstlerischen Schaffens, da der Künstler sein Werk für und nicht gegen die soziale Gemeinschaft schaffe. Ein Werk finde seine Erfüllung danach erst dann, wenn die Gemeinschaft ein Werk in den verschiedenen Erscheinungsformen aufnehme, sich das Werk also auf andere auswirke.

141 So ausdrücklich beispielsweise *Hoffmann*, GRUR 1931, 706, 708.

bers das prinzipiell gleichberechtigte Interesse (oder – wie *Hoffmann*¹⁴² – sogar das Recht) der Allgemeinheit am Geisteswerk entgegen.

Ihre urheberrechtstheoretischen Bemühungen basierten dabei im Wesentlichen auf zwei grundlegenden Argumentationssträngen. So wurde zum einen argumentiert, dass der Urheber keineswegs immer aus sich allein und losgelöst vom kulturellen Erbe der Gemeinschaft seine Werke schaffe. *Elster* rechtfertigte insofern die aus seiner Sicht immanenten Grenzen des Urheberrechts¹⁴³ damit, »daß gerade im geistigen Leben der unbewußte oder unkontrollierbare Austausch die Grenzen des »Eigenen« verwischt und selbst der originalste Schöpfer zumeist nicht ohne Vorläufer denkbar ist, ja das Genie auch noch auf den Schultern der Vergangenheit und im Geistesstrom der Mitwelt steht, so sehr es auch die Vorfahren wie die Zeitgenossen überragen mag.«¹⁴⁴. Das Eigenpersönliche des Schaffens sei daher dort, »wo es selbst entlehnt, erborgt, gegriffen ist aus dem Schatz der Allgemeinheit« nicht so eigenpersönlich, wie es scheinen wolle¹⁴⁵. »Eben weil wir gar nicht so originell schaffen, wie wir glauben, sondern zum großen Teil nur wiedergeben, was wir aus der Kulturgegenwart und –vergangenheit in uns aufnehmen (...) müssen wir nach einer gewissen Zeit der privilegierten monopolistischen Ausnutzung wieder an die Allgemeinheit zurückgeben, was teilweise von ihr genommen und nur teilweise »original« von uns umgestaltet war«. Deshalb sei über das Urheberrecht ein gerechter Ausgleich zu finden zwischen Originellem und Entliehenem, zwischen Urheber- und Allgemeininteressen, letztlich also zwischen Individual- und Sozialprinzip, wie *Elster* es nennt¹⁴⁶.

142 *Hoffmann*, ArchFunkR 2 (1929), 247, 248: »Das Recht der Allgemeinheit ist vielmehr die immanente Begrenzung des Rechtes des Urhebers, das seine Beschränkung dort findet, wo die Grenzscheide liegt zwischen den Interessen des Schöpfers als Individuum und den Interessen der Allgemeinheit an der Schöpfung.«. S.a. *Hoffmann*, GRUR 1931, 706, 707 f. Weil es sich um zwei gleich begründete Standpunkte handele, die einander begrenzten, sei es laut *Hoffmann* »grundfalsch« (S. 708), urheberrechtsbeschränkende Vorschriften als Ausnahmebestimmungen zu qualifizieren und zu kodifizieren.

143 Die im Allgemeininteresse erforderlichen Grenzen und Beschränkungen des Urheberrechts stellten für *Elster*, UFITA 4 (1931), 215, 219, 235 ff., einen organisch zugehörigen Bestandteil dieses Rechtsgebildes dar. Auf S. 240 bezeichnet es *Elster* daher beispielsweise als einen Fehler, »wenn man das Ungeschütztsein der bloßen Idee u. dgl. als »Ausnahme« von dem grundsätzlichen Urheberrechtsschutz der Geistes- und Kunstwerke ansehen und bezeichnen wollte. Ebenso gut könnte man ja den Schutz als Ausnahme vom Nichtschutz ansehen. Beide Gruppen stehen koordiniert nebeneinander; der Rechtssatz des Schutzes der genauer im Gesetz bezeichneten Werke hat zum integrierenden Bestandteil diese Begrenzung. Ohne diese Begrenzung wäre er nicht das, was es ist.«.

144 *Elster*, GRUR 1926, 493, 494, ähnlich auch später noch *Roeber*, UFITA 21 (1956), 150, 166.

145 *Elster*, UFITA 4 (1931), 215, 220.

146 *Elster*, UFITA 4 (1931), 215, 229. Eine ähnliche Argumentation bemühte *Hoffmann*, ArchFunkR 2 (1929), 247 f., der wie *Elster* betonte, »daß kein Werk im tiefsten Sinne des Wortes original, autochthon« sei. Zwar sei jedes Werk die Schöpfung eines Einzelnen, dieser Einzelne sei jedoch derart eng mit seiner Kulturgemeinschaft verbunden, dass der »Allgemeinheit auch ein von der Rechtsprechung zu schützendes Recht zuerkannt werden

Sozialbezogen sei das Urheberrecht darüberhinaus – so der zweite, eher rezipientenorientierte Argumentationsstrang –, da die Bestimmung von Geisteswerken zumeist darin liege, nach außen, also in die Gesellschaft hinein zu wirken. Das Geisteswerk diene nämlich nicht nur der Befriedigung des Urhebers. Seine Bedeutung liege vielmehr darin, dass es die Form sei, »mittels welcher geistige Inhalte anderen mitteilbar gemacht« würden¹⁴⁷. Seinem Sinne und seiner Bestimmung nach wende das Werk sich in aller Regel an die Allgemeinheit und finde seine Erfüllung erst dann, wenn es sich auf andere auswirke¹⁴⁸. Das Kulturleben sei insofern durch ein gegenseitiges geistiges »Geben und Nehmen« zwischen Urheber und Allgemeinheit gekennzeichnet¹⁴⁹. Bei der Ausgestaltung der Urheberrechtsordnung sei dieser, für das Kulturleben charakteristischen Interdependenz¹⁵⁰ von vornherein Rechnung zu tragen. Dem individuellen Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers seien daher klare Grenzen zu ziehen, damit der Allgemeinheit nicht »zu lange und zu geizig vorenthalten (wird), was sie zur Bereicherung des Kulturlebens, zur Förderung des Fortschritts, zum Ausgleich der mannigfaltigsten Meinungsverschiedenheiten«¹⁵¹ benötige.

Zusammenfassend kann man somit sagen, dass die Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht mit ihrer werk- bzw. rezipientenbezogenen Betrachtungsweise und der Forderung nach einem gerechten Ausgleich der Urheber- und Allgemeininteressen das überkommene rein urheberzentrierte Erklärungsmodell bereits weit hinter sich gelassen hatte. Bemerkenswert ist dabei insbesondere, dass ihre Vertreter die im Allgemeininteresse erforderlichen Beschränkungen des Urheber-Schutzes als immanente, ureigene Grenzen des Urheberrechts verstanden wissen wollten und den Schutz der Urheber- und der Allgemeininteressen in der deut-

müsse, daß sie von diesem Werke Kenntnis nehme oder negativ gefaßt, daß ihr diese Möglichkeit, der Kenntnisnahme nicht durch irgendwelche unbegründeten Forderungen seines Schöpfers unmöglich gemacht werde.«. »Das Urheberrechtsgesetz«, so Hoffmann, GRUR 1931, 706, 707, an anderer Stelle, »ist lediglich der vom Gesetzgeber gezogene Ausgleich zwischen dem Rechte des Einzelnen und dem Rechte der Allgemeinheit.«.

147 *De Boor*, UFITA 16 (1943/44), 345, 361. Der Beitrag *de Boors* wurde zwar nicht zu Zeiten der Weimarer Republik veröffentlicht. Er wird hier dennoch berücksichtigt, da *de Boor* mit seinem Beitrag erklärtermaßen die »Grundgedanken« der Ende der 20er Jahre des 20. Jh. konzipierten »neueren deutschen Lehre vom »sozial gebundenen« Urheberrecht« zusammenfasst und sich zu eigen macht.

148 *Kopsch*, ArchFunkR 1 (1928), 201; *De Boor*, UFITA 16 (1943/44), 345, 361; *Elster*, UFITA 4 (1931), 215, 233.

149 *De Boor*, UFITA 16 (1943/44), 345, 361.

150 *Elster*, UFITA 4 (1931), 215, 233, spricht von einer »seelisch-geistige(n) Wechselbeziehung zwischen Individuum und Allgemeinheit«.

151 *Elster*, UFITA 4 (1931), 215, 225 f. (Einfügung durch den Verf.). An anderer Stelle, S. 233, nennt *Elster* als weiteres Ziel des über das Urheberrecht vorzunehmenden Interessenausgleichs zwischen Urheber- und Allgemeininteressen die Förderung des Bildungsniveaus »durch die begnadeten Schöpfer geistiger Werke.«.

schen Lehre erstmals als zwei prinzipiell gleichrangige Schutzaspekte des Urheberrechts bewerteteten¹⁵².

IV. Gemeinnutz vor Eigennutz – Urheberrecht im Nationalsozialismus

Unter dem Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie schlug die Suche nach einem gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber und der Allgemeinheit in den urheberrechtstheoretischen Stellungnahmen jener Zeit um in eine Überbetonung und Pervertierung der Gemeinwohlbindung¹⁵³. Getreu der natio-

152 Nicht unerwähnt bleiben soll hier, dass sich einige Vertreter der Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre 1933 in nicht unerheblichem Maße daran beteiligten, das Urheberrecht (bzw. die entsprechenden Gesetzgebungsentwürfe) der nationalsozialistischen Ideologie anzupassen. Allen voran zu nennen ist hier *Julius Kopsch*, der als Leiter des »Sonderdezernats Urheberrecht« im »Bund Nationalsozialistischer Juristen« verantwortlich zeichnete für den 1934 vorgelegten »NSJ-Entwurf eines neuen Deutschen Urheberschutzgesetzes«, abgedruckt in UFITA 7 (1934), 383 ff. Laut *Kopsch*, a.a.O., S. 383, hatte auch *Willy Hoffmann* »bedeutenden Anteil« an der Ausarbeitung dieses deutlich von nationalsozialistischem Gedankengut geprägten Gesetzgebungsentwurfs (zum Urheberrecht im »Dritten Reich« noch näher nachfolgend). S.a. *Elster*, UFITA 6 (1933), 189, 193, 198, 203 f. und 205 f., der zunächst weniger nationalsozialistisch, als nationalistisch zu argumentieren scheint und zumindest 1933 eine eher zurückhaltende bis distanzierte Position gegenüber »der« nationalsozialistischen Ideologie einnahm, diese Zurückhaltung aber spätestens 1938 fahren ließ, s. *Elster*, UFITA 11 (1938), 173, 179. Die Tatsache allein, dass sich Vertreter der Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht später teilweise an der Pervertierung des Gemeinwohlgedankens im »Dritten Reich« beteiligt haben, diskreditiert aber nicht von vornherein das, was sie in relativ ausgewogener und – soweit ersichtlich – NS-ideologiefreier Weise während der Zeit der Weimarer Republik publiziert haben. *Hefti*, Das Urheberrecht im Nationalsozialismus, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 165, 167, macht es sich mit seiner Pauschalverurteilung von *Elster*, *Hoffmann* und *Kopsch* daher zu einfach bzw. schildert die letztlich komplexere Wirklichkeit nur unzureichend, mit dieser Kritik auch *Vogt*, Die urheberrechtlichen Reformdiskussionen in Deutschland während der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, S. 301. *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 20 f., demgegenüber ist vorzuwerfen, dass er in seinem ideenge-schichtlichen Abriss zum sozialgebundenen Urheberrecht das Wirken der genannten Urheberrechtler während des NS-Regimes gänzlich unter den Tisch fallen lässt. Dies ist auch insofern bedauerlich, als deren späteren Abwege durchaus zur Warnung gereichen können, wie leicht anti-individualistische Nutzen- und Gemeinwohlerwägungen instrumentalisierbar sind und wie empfänglich deren Verfechter für eine paternalistische und letztlich sogar totalitäre Ideologie unter bestimmten Bedingungen zu sein scheinen.

153 So treffend *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 20. Als Apologeten der NS-Ideologie sind (in Ergänzung zu den Ausführungen in der vorstehenden Fn.) im Bereich des Urheberrechts insbesondere zu nennen: *Bull*, UFITA 7 (1934), 378 ff.; *Bull*, UFITA 8 (1935), 400 ff.; *Gast*, UFITA 8 (1935), 333 ff.; *Meißner*, UFITA 7 (1934), 189 ff.; *Müller*, UFITA 6 (1933), 398 ff.; *Richter*, UFITA 7 (1934), 329 ff. – *Pahud*, Die Sozialbindung des